

Direktwahl Kundendienst:
Tel. 043 222 32 20
kundendienst@werkezuerichsee.ch

Rücklieferung erneuerbare Energie R5 Eigenverbrauchsregelung

gültig ab 1. Januar 2018

1. Produktbeschreibung

Produkte für die Anwendung der Eigenverbrauchsregelung gemäss Energiegesetz (EnG) und Energieverordnung (EnV). Eine oder mehrere Verbrauchsstätten mit einem oder mehreren Endverbrauchern und einer oder mehreren Erzeugungsanlagen sind am gleichen Netzanschlusspunkt an das Verteilnetz der Werke am Zürichsee AG angeschlossen und liegen hinter einer Überschussmessung. Die produzierte Energie wird ganz oder teilweise von diesen Verbrauchsstätten verbraucht (Eigenverbrauch). Jede Verbrauchsstätte wird separat gemessen und abgerechnet. Die Überschussmessung erfasst den Gesamtbezug aus dem Netz und die Einspeisung der Überschussproduktion separat. Die überschüssige Produktion und der Eigenverbrauch werden dem Betreiber der Erzeugungsanlage vergütet.

2. Preisinformationen

a) Eigenverbrauchsregelung für eine Verbrauchsstätte (EFH)

Der Betreiber der Erzeugungsanlage und der Endverbraucher bilden eine Verbrauchsstätte (wirtschaftliche und örtliche Einheit nach Art. 11 StromVV).

- Der Bezug aus dem Netz wird mit einem Produkt entsprechend der Verbrauchscharakteristik verrechnet.
- Die Überschussenergie wird nach marktorientierten Bezugspreisen vergütet.

Für Erzeugungsanlagen mit einer Leistung über 30 kVA ist die Installation einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung obligatorisch. Für Anlagen bis 30 kVA wird die Installation eines Produktionszählers empfohlen. Wenn der Eigenbedarf (Hilfsspeisung) der Erzeugungsanlage separat ausgewiesen werden muss, ist die Installation einer Zweirichtungsmessung für die Erzeugungsanlage erforderlich.

b) Eigenverbrauchsregelung in der Niederspannung für mehrere Verbrauchsstätten (MFH)

Alle Erzeugungsanlagen und Verbrauchsstätten sind am gleichen Netzanschlusspunkt an das Niederspannungsnetz der Werke am Zürichsee AG angeschlossen.

Die Installation eines Zählers für die Nettoproduktion der Erzeugungsanlage ist unabhängig von der Anlagengrösse erforderlich. Diesen stellt die Werke am Zürichsee AG bei Anlagen unter 30 kVA unentgeltlich zur Verfügung. Mehrere Erzeugungsanlagen sind messtechnisch zusammenzulegen, damit die zeitgleiche Produktion gemessen wird.

Wenn die Nennleistung der Erzeugungsanlage mehr als 30 kVA beträgt, ist sowohl für die Nettoproduktion als auch für die Netzübergabemessung eine Lastgangmessung notwendig. Für diese Anlagen können die Konditionen vertraglich geregelt werden und dieses Preisblatt ist dann nicht anwendbar. Für die Lastgangmessung gilt das Preisblatt für die Datenübermittlung und Datenvisualisierung.

Der Eigenverbrauch der Verbrauchsstätten (gesamt) wird ermittelt durch Abzug der Überschussproduktion von der Nettoproduktion (Bruttoproduktion abzüglich Eigenbedarf) der Erzeugungsanlage.

Der Betreiber der Erzeugungsanlage erhält

- eine Gutschrift für den Eigenverbrauch gemäss den jeweils für den Endverbraucher aktuellen Energieliefertarifen, Produkt Mixstrom, und Netznutzungstarifen inkl. Abgaben und
- eine Vergütung für die Überschussenergie nach marktorientierten Bezugspreisen.

Der ökologische Mehrwert gemäss Herkunftsnachweisen für die ins Netz eingespeiste Überschussenergie kann durch den dazu vertraglich Berechtigten frei vermarktet werden.

2.1 Zähler ohne Lastgangmessung

| | exkl. MWST | inkl. MWST * |
|--|------------|--------------|
| Die Kosten für den separaten Zähler zur Erfassung der Rücklieferung betragen pro Monat | Fr. 5.00 | Fr. 5.40 |

* Auf der Abrechnung wird der Anteil von 7.7% für die Mehrwertsteuer separat ausgewiesen.

2.2 Rücknahmepreise nach marktorientierten Bezugspreisen

| | Total (Rp./kWh) | |
|------------------|-----------------|--------------|
| | exkl. MWST | inkl. MWST * |
| Hochtarif (HT) | 4.58 | 4.95 |
| Niedertarif (NT) | 3.46 | 3.75 |

* Auf der Abrechnung wird der Anteil von 7.7% für die Mehrwertsteuer separat ausgewiesen. Ist der Produzent nicht steuerpflichtig, erfolgt die Vergütung ohne MWST.

3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1 Die Rücklieferung von Strom an die Werke am Zürichsee AG kann mit einem Vertrag geregelt werden.
- 3.2 Dieses Preisblatt bildet dann einen integrierenden Bestandteil des Vertrags über die Rücklieferung elektrischer Energie.
- 3.3 Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen (NNB) und die Lieferbedingungen (LB) für die Lieferung von Elektrizität der Werke am Zürichsee AG.

